

**Satzung des Husumer  
Tennisclubs  
(Beschluss vom 14.03.2019)**

§ 1

*Name, Zweck, Sitz*

1.

*Der Verein führt den Namen „Husumer Tennisclub e.V.“ und hat seinen Sitz in Husum.*

2.

*Der Zweck des Vereins ist die Ausübung des Tennissports und der Bau und die Unterhaltung der hierfür erforderlichen Sportanlagen. Er ist insbesondere auch auf die sportliche Förderung Jugendlicher gerichtet.*

3.

*Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.*

§ 2

*Geschäftsjahr*

*Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.*

§ 3

*Mitgliedschaft*

1.

*Der Verein besteht aus:*

- a) ordentlichen Mitgliedern (aktiv und passiv),*
- b) jugendlichen Mitgliedern,*
- c) Ehrenmitgliedern.*

2.

*Mitglieder, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind jugendliche Mitglieder.*

3.

*Die Ehrenmitgliedschaft kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit verliehen werden.*

#### § 4

#### *Beginn und Verlust der Mitgliedschaft*

1.

*Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand durch eine schriftliche Mitteilung entscheidet. Mit der Unterschrift erkennt der Antragsteller die Satzung an.*

2.

*Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.*

*Der Austritt ist durch schriftliche Kündigung seitens des Mitgliedes gegenüber dem Vorstand zum 30.06. oder 31.12. möglich. Die Kündigung muss 3 Monate vorher erfolgen.*

*Eine nicht fristgerechte Kündigung wirkt zum nächstzulässigen Termin.*

3.

*Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten gegenüber den Vereinsmitgliedern argen Anstoß erregt oder das Ansehen des Vereins vorsätzlich oder grob fahrlässig schädigt. In diesem Fall muss dem Mitglied oder einem von ihm bestellten Vereinsmitglied als Vertreter vom Vorstand vor der Beschlussfassung über die Ausschließung Gelegenheit zur Anhörung gegeben werden.*

4.

*Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn ein Mitglied trotz mehrmaliger schriftlicher Aufforderung mit mehr als  $\frac{1}{2}$  Jahresbeitrag im Rückstand ist.*

5.

*Nach Beendigung der Mitgliedschaft können gezahlte Beiträge nicht zurückgefordert werden.*

*Bei Austritt oder Ausschluss sind die laufenden und etwa noch rückständigen Beiträge zu entrichten.*

6.

*Ein ausgeschiedenes Mitglied hat keinen Anteil am Vereinsvermögen und keinen Erstattungsanspruch.*

## *§ 5 Beiträge*

1.

*Der Vorstand entscheidet über die Höhe der Aufnahmegebühren, der Beiträge und der Tennishallenbenutzung.*

2.

*Aufnahmegebühren, Beiträge und Tennishallennutzungsgebühren sowie das Entgelt für nicht geleistete Arbeitsstunden werden per Lastschriftverfahren eingezogen. Hierfür sind die Bankverbindungen und evtl. Veränderungen dem Verein unaufgefordert mitzuteilen. Wenn die Lastschriften nicht eingelöst werden, besteht keine Spielberechtigung.*

## *§ 6 Organe des Vereins*

*Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Jugendversammlung.*

## *§ 7 Mitgliederversammlung*

1.

*Die ordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb der ersten vier Monate eines jeden Jahres statt.*

2.

*Nur der Vorstand kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand stellen.*

3.

*Die Einberufung zu Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Anträge der Mitglieder sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung (Datum des Poststempels) schriftlich beim Vorstand einzureichen.*

4.

*Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Bei Abstimmungen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, grundsätzlich einfache Stimmenmehrheit. Es zählen nur Ja- und Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen zählen nicht. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.*

5.

*Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder.*

6.

*Jugendliche Mitglieder sind berechtigt, die Mitgliederversammlung zu besuchen und Anträge zu stellen, haben jedoch kein Stimmrecht.*

*Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig.*

7.

*Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3-Stimmenmehrheit erforderlich.*

8.

*Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen, Wahlen jedoch grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlvorschlag kann aber offen abgestimmt werden.*

9.

Über jede Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die zur nächstfolgenden Versammlung zur Genehmigung vorzulegen ist. Sie ist vom 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

10.

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Tagesordnung zu erledigen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Versammlung,
- b) Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- c) Bericht der Kassenprüfer,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,
- g) Satzungsänderung. Diese bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen,
- h) Verschiedenes.

11.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenrevisoren, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

## § 8 Vorstand

1.

In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder gewählt werden.

2.

Der Vorstand besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Jugendwart,
- f) dem Schriftwart,

g) dem Beauftragten für Haus, Halle und Plätze.

*Sämtliche Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt, und zwar in den Jahren mit gerader Endzahl der 1. Vorsitzende, der Kassenwart und der Sportwart, in den Jahren mit ungerader Endzahl der 2. Vorsitzende, der Jugendwart, der Schriftwart und der Beauftragte für Haus, Halle und Plätze, wobei der Jugendwart zu wählen ist durch die Jugendversammlung nach den Bestimmungen der Jugendordnung, er jedoch der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung bedarf.*

*Die Vorstandssitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, durch den 2. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Auf Verlangen von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern ist eine Vorstandssitzung anzuberaumen.*

3.

*Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.*

4.

*Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder, unter ihnen der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind.*

5.

*Zur Vertretung des Vereins sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassenwart berufen, wobei je zwei von ihnen im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigt sind.*

## § 9

### Vereinsjugend

1.

*Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.*

2.

*Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.*

3.

*Organe der Vereinsjugend sind*

- a) *die Jugendversammlung,*
- b) *die Jugendleitung.*

*Der Jugendwart ist Vorsitzender der Vereinsjugend und vertritt ihre Interessen nach außen und gegenüber dem Vorstand.*

4.

*Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.*

## *§ 10*

### *Datenschutz im Verein*

1.

*Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der Datenschutzgrundverordnung personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.*

2.

*Jedes Vereinsmitglied hat Recht auf*

- a) *Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;*
- b) *Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;*
- c) *Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;*
- d) *Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.*

3.

*Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.*

4.

*Zur Vereinfachung der administrativen Abwicklung zwischen Mitgliedern und Verein werden elektronische Hilfen eingesetzt (z.B. Email). Die Email-Adresse, wenn vorhanden, ist dem Verein mitzuteilen.*

## § 11

### Versicherung

*Die Mitglieder sind nach der Maßgabe der entsprechenden Bedingungen in einer Sportunfall- und Haftpflichtversicherung, die der Landessportverband Schleswig-Holstein mit einem Versicherungsträger abgeschlossen hat, versichert.*

## § 12

### Auflösung des Vereins

1.

*Die Auflösung des Vereins darf nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.*

2.

*Die Bekanntgabe hat mindestens 6 Wochen vor dem Versammlungstermin (Datum des Poststempels) durch schriftliche Einladung an jedes ordentliche Mitglied zu erfolgen.*

3.

*Zur Beschlussfassung sind 4/5 der Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich.*

*Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Husum, die es unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden hat im Sinne der Gemeinnützigkeit gem. Abgabenordnung.*

§ 13  
*Schlussbestimmungen*

*Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft, die bisherige Satzung gleichzeitig außer Kraft.*